



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

H-74781 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 85.000/77-IV/10/94

Wien, am 9. September 1994

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

6849 /AB

Parlament  
1017 W I E N

1994-09-12

zu 7028 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Severin RENOLDNER und Freundinnen und Freunde haben am 15.07.1994 unter der Nr. 7028/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Information von Zivildienstwerbern durch das Militärkommando Linz und den Fall Wolfgang BAYRHUBER gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Ihnen die Vorfälle von der Stellungskommission der Militärkommandos bekannt?
2. Welche Informationsunterlagen erhalten die Stellungskommissionen zur richtigen Abgabe von Information über das Recht auf Abgabe einer Zivildiensterklärung?
3. Wer überprüft die gesetzeskonforme Durchführung dieser Informationspflicht?
4. Gibt es in Ihrem Haus Ermittlungen, wieviele junge Menschen auf Grund derartiger Gesetzesbrüche durch Beamte des Bundesheeres bereits um ihre verfassungsmäßigen Grundrechte geprellt wurden?
5. Streben Sie auf Grund dieser skandalösen Vorfälle eine Gesetzeskorrektur an?
6. Haben Sie bereits Kontakt mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung bezüglich der falschen Datenweiterleitung sowie bezüglich der Rechtsmittel für die Betroffenen hergestellt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
7. Ist Ihnen der Fall M.H. bekannt, der den Bescheid der Stellungskommission nachweislich erst am 31.03.1994 erhielt und unter Federführung von AR Kornfeind (Militärkommando Linz) fälschlicherweise zu einem negativen Bescheid durch die Zivildienstbehörde gebracht wurde, indem dem Innenministerium ein falsches Datum der Überbringung des Bescheides (15.03. statt 31.03.) mit der Folge der Verkürzung der 30 Tages-Frist auf de facto 15 Tage übermittelt wurde? Welche speziellen Konsequenzen hatte dieser eklatante und offensichtlich böswillige Gesetzesbruch? Welche Forderung stellen Sie diesbezüglich an Bundesminister Dr. Fasslabend?"

Zu Frage 1 bis 3:

Die Information von Zivildienstwerbern über das Recht und die Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung. Allfällige Vorkommnisse bei einzelnen Stellungskommissionen in diesem Zusammenhang sind mir nicht bekannt.

Der in der Anfrage genannte Wehrpflichtige wurde am 10.02.1994 tauglich befunden. Zu diesem Zeitpunkt waren Wehrpflichtige gem. § 5 Abs. 5 ZDG idF BGBI. 679/1986 im Zuge des Stellungsverfahrens in geeigneter Weise über das Recht der Befreiung von der Wehrpflicht aus Gewissensgründen zu informieren. Der damals geltenden Rechtslage nach war ein Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht unter der Berufung auf Gewissensgründe nur zulässig, wenn der Antragsteller die für ihn maßgebenden Gründe darlegte und sich ausdrücklich bereit erklärte, für den Fall, daß seinem Antrag stattgegeben wird, Zivildienst zu leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Der Antrag auf Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissensgründen war und ist nicht an ein Formular gebunden; dennoch hat mein Ressort Formulare zur Antragstellung auf Zivildienst aufgelegt und nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung an die Militärkommanden zur Weiterleitung an Stellungskommissionen übermittelt. Diese Formulare, die nach jeder Änderung der Rechtslage angepaßt worden sind, kann jeder Interessent benutzen, es ist ihm jedoch auch freigestellt, in einem formlosen Schreiben die vom Gesetz verlangten Angaben zu seinen Gewissensgründen im Falle der Leistung des Wehrdienstes und zu der damit verbundenen Gewissensnot zu machen, sowie die sonstigen, gesetzlich geforderten Erklärungen zur Leistung des Zivildienstes abzugeben.

Nach Kundmachung der Zivildienstgesetz-Novelle im BGBI.187/1994 habe ich ein neues Formular zur Abgabe der Zivildiensterklärung erstellen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung dieses Formular den Militärkommanden zur Abgabe an Interessenten übermitteln lassen.

Gem. § 5 Abs. 1 ZDG idF BGBI.Nr.187/1994 sind Wehrpflichtige im Zuge des Stellungsverfahrens nunmehr nicht nur über das Recht, sondern auch über die Möglichkeiten, eine Zivildiensterklärung abzugeben, in geeigneter Weise zu informieren. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten des Nationalrates hat hiezu die Feststellung getroffen, daß dieser Informationspflicht dann entsprochen ist, wenn der Wehrpflichtige über

- das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben,
- den Inhalt und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zivildiensterklärung,
- die Frist, innerhalb der die Erklärung abgegeben werden muß, und
- die Behörde, bei der die Zivildiensterklärung eingebracht werden muß,

in Kenntnis gesetzt wird.

- 3 -

Im Einvernehmen mit meinem Ressort wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung ein Informationsblatt aufgelegt, das jedem Wehrpflichtigen anlässlich des Stellungsverfahrens nachweislich zusammen mit der Tauglichkeitsbescheinigung zu übergeben ist. Weiters ist durch Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 18.03.1994, Zl. 21.000/0038-2.7/94, der auch meinem Ressort zur Kenntnis gebracht wurde, angeordnet, daß alle wichtigen Punkte des Informationsblattes anlässlich der Stellung zusätzlich vorzutragen und Wehrpflichtige, die einmal für tauglich befunden wurden, die aber zwischen dem 11. März 1994 und dem 11. April 1994 entweder neuerlich einer Stellung unterzogen wurden oder vorübergehend untauglich waren, auf die gesetzlichen Einbringungsfristen für Zivildiensterklärungen hinzuweisen sind. In diesem Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind alle Unterlagen zur richtigen Abgabe von Informationen an Zivildienstinteressenten enthalten.

Zu Frage 4 und 5:

Die Dienstaufsicht über Beamte bei Militärkommanden und Stellungskommissionen fällt nicht in meine Zuständigkeit.

Das Zivildienstgesetz in der Fassung BGBI. 187/1994 ist bis 31.12.1995 befristet. Die Diskussion über die Rechtslage nach diesem Zeitpunkt wird Gelegenheit zu Gesetzesänderungen bieten.

Zu Frage 6:

Meinem Ressort sind keine bewußten Fehlinformationen oder falsche Datenweiterleitungen im Zusammenhang mit der Einbringung von Zivildiensterklärungen bekannt. Ergeben sich aus der Aktenlage Zweifel zu Einzeldaten im Verfahren auf Zivildienstfeststellung, werden durch die zuständige Fachabteilung meines Ressorts Ermittlungen - allenfalls auch durch Kontaktnahme mit Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung - vor Entscheidung durchgeführt.

Zu Frage 7:

Der in dieser Frage zitierte Wehrpflichtige hat am 26.01.1994 einen Antrag auf Befreiung vom Wehrdienst eingebracht und war zu diesem Zeitpunkt nicht tauglich. Es mußte daher dieser Antrag als unzulässig zurückgewiesen werden. In der Folge brachte er am 28.04.1994 neuerlich eine Zivildiensterklärung ein, das Militärkommando Oberösterreich teilte mit, daß erstmals am 15.03.1994 die Tauglichkeit festgestellt wurde. In der Folge war diese Erklärung wegen Fristversäumnis als mangelhaft gem. § 5 Abs. 3 Z 2 ZDG zu beurteilen. Am 14.06.1994 beantragte der Zivildienstwerber die Wiederaufnahme des Verfahrens, weil ihm der mit 15.03.1994 datierte Tauglichkeitsbeschluß erst am 31.03.1994 zugestellt worden war. Das Verfahren auf Feststellung der Zivildienstpflicht wurde mit Bescheid vom 27.07.1994 gem. § 69 Abs. 1 lit.b und Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder aufgenommen; mit Bescheid vom 01.08.1994 wurde schließlich festgestellt, daß die Erklärung vom 28.04.1994 den gesetzlichen Anforderungen des § 2 Abs. 1 ZDG entspricht. Der Antragsteller ist sohin zivildienstpflichtig.

Ein Fehlverhalten der Einbringungsbehörde konnte nicht festgestellt werden. Die Sachlage bot Anlaß, durch Kontaktnahme mit dem Bundesmi-

- 4 -

nisterium für Landesverteidigung sicherstellen zu lassen, daß in Fällen, in denen der Tauglichkeitsbeschuß nicht im Zuge des Stellungsverfahrens mündlich verkündet wird, das Datum der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Tauglichkeitsbeschlusses bei Einbringen einer Zivildiensterklärung durch das zuständige Militärrkommando meinem Ressort bekanntgegeben wird.

Walter Lenz